



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

35. Jahrgang

Wesel, 6. September 2010

Nr. 16

S. 1 - 11

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Beschlusses über den vom Kreistag festgestellten Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebes Hafen Emmelsum zum 31.12.2009** 2
- **Bekanntmachung der Niederrheinischen Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft - NIAG - Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009** 5
- **Widerruf der Allgemeinverfügung über das Verbrennen von Schlagabraum** 7
- **Bekanntmachung über die Fischerprüfung im Herbst 2010** 8
- **Hinweis auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Kreise Wesel und Viersen sowie der Stadt Krefeld und Übertragung der Aufgaben nach dem EA-Gesetz NRW** 9
- **Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022210250** 10
- **Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3023410503** 10
- **Aufgebot des von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3402086999** 10
- **Aufgebot der von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3107071262, 3115450839 und 3106006392** 10
- **Reinigung Hermann-Gmeiner-Berufskolleg Moers inkl. Turnhalle** 10
- **Aufgebot der von der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3642850717 und 3643005022** 11

Hafen Emmelsum
- Betriebsleitung -

Bekanntmachung

des Beschlusses über den vom Kreistag festgestellten Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebes Hafen Emmelsum zum 31.12.2009 sowie über die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2009

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24.06.2010 beschlossen:

"Der Kreistag stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Eigenbetriebes Hafen Emmelsum für das Wirtschaftsjahr 2009 fest. Der ausgewiesene handelsrechtliche Bilanzgewinn des Wirtschaftsjahres 2009 in Höhe von 4.012.755,80 € sowie ein Betrag in Höhe von 521.624,20 € werden an den Kreis Wesel ausgeschüttet.

Der Betriebsleitung wird gem. § 5 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung – EigVO – für das Wirtschaftsjahr 2009 vorbehaltlose Entlastung erteilt."

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Abschlusses im Kreishaus Wesel, Reeser Landstr. 31, Zimmer 323, während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 – 16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 7.30 – 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Wesel, 26. Aug. 2010

gez.: Giesen

Betriebsleiter

Bestätigungsvermerk der GPA NRW vom 16.08.2010:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Hafen Emmelsum. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ache & Partner, Neukirchen-Vluyn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.05.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Hafens Emmelsum, Wesel, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Hafens. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Hafens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems Risikofrüherkennungssystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Hafens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden Regelungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Hafens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Hafens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ache & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung - Revision
Im Auftrag
gez.: Helga Giesen

**Niederrheinische Verkehrsbetriebe
Aktiengesellschaft NIAG
- Vorstand -**

Moers, 16.08.2010

Bekanntmachung

Gemäß § 15 der Satzung der Niederrheinische Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft NIAG in Moers in der Fassung der Handelsregistereintragung vom 13. März 2006 werden der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses, der Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft Vinken – Görtz – Lange und Partner, Duisburg, vom 31. März 2010 für das Geschäftsjahr 2009 öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 04. bis 22. Oktober 2010 im Verwaltungsgebäude (Zi. 107) der Niederrheinische Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft NIAG, Rheinberger Straße 95a, Moers, zur Einsichtnahme aus.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Niederrheinische Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft NIAG, Moers für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“..

Duisburg, 31. März 2010

Vinken – Görtz – Lange und Partner

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Gerd Görtz
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Ralf Hülsmann
Wirtschaftsprüfer

Beschluss des Aufsichtsrates vom 05. Mai 2010 über die Feststellung des Jahresabschlusses

Nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfungen billigt der Aufsichtsrat in Übereinstimmung mit der Abschlussprüferin den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss und Lagebericht für das Jahr 2009. Der Jahresabschluss gilt damit gemäß § 172 AktG als festgestellt.

Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Juni 2010 über die Verwendung des Bilanzgewinns

Der Bilanzgewinn von 3.430.282,84 € wird in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.

Der Vorstand

Kinzel

Dr. Kook

Orth

Widerruf der Allgemeinverfügung über das Verbrennen von Schlagabraum

Mit Allgemeinverfügung vom 14.06.2004 wurde unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf Grundlage des § 27 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 in der seiner Zeit gültigen Fassung die Ausnahmegenehmigung erteilt, Schlagabraum aus Naturschutzpflfegemaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile zu verbrennen.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit widerrufen.

Der Widerruf wird am Tag nach seiner Bekanntgabe wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Wird die Klage schriftlich eingereicht, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf beim Gericht eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Der Klageschrift mit Anlagen sollten Ausfertigungen für alle Verfahrensbeteiligten beigefügt werden.

Wesel, den 31.08.2010

Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Berg

Bekanntmachung über die Fischerprüfung im Herbst 2010

Gemäß § 3 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV. NW. 1998 Seite 61) gebe ich die Termine bekannt, an denen die Fischerprüfung im Herbst 2010 stattfinden wird:

Mittwoch, 06.10.2010
Mittwoch, 20.10.2010
Dienstag, 09.11.2010
Montag, 15.11.2010
Donnerstag, 18.11.2010
Montag, 22.11.2010
Dienstag, 23.11.2010
Dienstag, 07.12.2010
Mittwoch, 08.12.2010
Dienstag, 14.12.2010

Die Fischerprüfung wird an den genannten Tagen im Kreishaus Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel - Raum 008 -, durchgeführt und beginnt jeweils um 16.00 Uhr.

Diesbezügliche Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung müssen spätestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn bei der unteren Fischereibehörde eingereicht werden.

Entsprechende Antragsformulare sind im Kreishaus Wesel, Zimmer 547, sowie im Dienstleistungszentrum in Moers, Mühlenstr. 15, erhältlich. Des weiteren können die Formulare auch über das Internet unter www.kreis-wesel.de bezogen werden.

Die für die Teilnahme an der Fischerprüfung zu entrichtende Gebühr beträgt derzeit 50,00 Euro und wird durch besonderen Bescheid festgesetzt.

Wesel, den 02.09.2010

Kreis Wesel
Der Landrat
Untere Fischereibehörde
Im Auftrag
gez. Sackenheim

Hinweis

auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Kreise Wesel und Viersen sowie der Stadt Krefeld zur Übertragung der Aufgaben nach dem EA-Gesetz NRW

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Kreise Wesel und Viersen sowie der Stadt Krefeld zur Übertragung der Aufgaben nach dem EA-Gesetz NRW am 13.08.2010 genehmigt und am 02.09.2010 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nummer 34, Seite 319 ff.) veröffentlicht. Gem.§ 24 Abs. 4 GkG ist die Wirksamkeit der Vereinbarung am 03.09.2010 eingetreten. Auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Wesel, den 03.09.2010
Kreis Wesel
Der Landrat
gez. Dr. Müller

Kraftloserklärung

Das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022210250** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 18.05.2010 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 18.08.2010
Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3023410503** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 20.11.2010 bei der Verbands-Sparkasse Wesel seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, den 20.08.2010
Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Aufgebot

Für das von der **Sparkasse am Niederrhein** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3402086999** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 01.09.2010
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3107071262, 3115450839 und 3106006392** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher andernfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 02.09.2010
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Der Kreis Wesel, Zentrales Immobilienmanagement, schreibt auf der Grundlage der VOL folgende Dienstleistung aus.

Reinigung Hermann-Gmeiner-Berufskolleg Moers inkl. Turnhalle

Leistungsort: Landwehrstraße 27 bis 31, 47441 Moers

Der komplette Veröffentlichungstext erscheint in einer der nächsten Ausgaben des Submissionsanzeigers Hamburg, des Subreports Köln und im Internet unter: www.kreis-wesel.de unter Aktuelle Informationen / Ausschreibungen

Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Baakes

Aufgebot

Die von uns ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3642850717, 3643005022** werden hiermit gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz (Zweiter Teil) aufgeboden.

Der Inhaber dieser Sparkassenbücher wird aufgefordert, spätestens bis zum 30.11.2010 seine Rechte bei der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe anzuzeigen und die Sparkassenbücher vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

Dinslaken, den 30.08.2010
Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe
Der Vorstand
